

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Mit Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes, BGBl. II Nr. 281/2011, wurden die Gebührensätze in § 1 der Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2010 – BVA-GebV, BGBl. II Nr. 72, entsprechend den Entwicklungen des Verbraucherpreisindex seit 2008 geändert.

Diese Indexanpassung soll auch für die Inanspruchnahme des Unabhängigen Verwaltungssenats in Angelegenheiten des Vergaberechtsschutzes auf Landesebene nachvollzogen werden.

### **Lösung:**

Erlassung einer Novelle zur Burgenländischen Vergabe-Pauschalgebührenverordnung - Bgld. VPG-VO.

### **Alternativen:**

Keine

### **Kosten:**

Es sind Mehreinnahmen auf Grund der Anpassung der Gebührensätze entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit 2008 zu erwarten.

### **EU-Rechtskonformität:**

Die vorgesehene Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme einer nationalen Nachprüfungsinstanz steht nicht im Widerspruch zum Unionsrecht, da sie dem Adäquanz- und dem Äquivalenzprinzip gemäß der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs entspricht.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeines:**

Mit Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes, BGBl. II Nr. 281/2011, wurden die Gebührensätze in § 1 der Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2010 – BVA-GebV, BGBl. II Nr. 72, entsprechend den Entwicklungen des Verbraucherpreisindex seit 2009 geändert.

Diese Indexanpassung soll auch für die Inanspruchnahme des Unabhängigen Verwaltungssenats in Angelegenheiten des Vergaberechtsschutzes auf Landesebene nachvollzogen werden.

Diese Verordnung valorisiert die bisherigen Gebührensätze entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) seit 2008. Die letzte Änderung der Burgenländischen Vergabe-Pauschalgebührenverordnung - Bgld. VPG-VO, LGBl. Nr. 31/2007, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 44/2010, bezieht jedoch – wie die Regelung des Bundes in Form der BVA-GebV – lediglich den VPI 2008 mit ein. Daher wird die Bgld. VPG-VO nunmehr an die VPI der Jahre 2009 und 2010 angepasst. Durch diese Vorgehensweise wird Gleichklang mit der BVA-GebV bewirkt, die die Gebührensätze für die Inanspruchnahme des BVA in Angelegenheiten des Vergaberechtsschutzes regelt. Die (erstmalig festzusetzende) Gebührenhöhe orientiert sich daher an den bisherigen Sätzen der Burgenländischen Vergabe-Pauschalgebührenverordnung - Bgld. VPG-VO, LGBl. Nr. 31/2007, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 44/2010, da diese (auf der Basis der in § 22 Abs. 3 Bgld. VergRSG erwähnten Parameter) schon bisher als sachlich gerechtfertigt und angemessen erachtet wurden.

Die Kompetenz zur Festsetzung der Pauschalgebühren, welche als (Sonder)Verwaltungsabgaben zu verstehen sind, stützt sich auf § 8 Abs. 1 F-VG 1948.

Die vorliegende Verordnung ist als rechtssetzende Maßnahme auf dem Gebiet des Abgabenrechts gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. Nr. 2/1999, vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Die in § 1 Abs. 1 festgeschriebenen Gebührensätze ergeben sich aus jenen der bisher geltenden Bgld. VPG-VO, LGBl. Nr. 31/2007, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 44/2010, zuzüglich einer Anpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex (VPI) seit 2008. Die letzte Änderung der Burgenländischen Vergabe-Pauschalgebührenverordnung - Bgld. VPG-VO, LGBl. Nr. 31/2007, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 44/2010, bezieht jedoch – wie die Regelung des Bundes in Form der BVA-GebV – lediglich den VPI 2008 mit ein. Daher wird die Bgld. VPG-VO nunmehr an die VPI der Jahre 2009 und 2010 angepasst. Durch diese Vorgehensweise wird Gleichklang mit der BVA-GebV bewirkt, die die Gebührensätze für die Inanspruchnahme des BVA in Angelegenheiten des Vergaberechtsschutzes regelt. Die jeweils unterschiedlichen Gebührensätze sollen dem Aufwand des Unabhängigen Verwaltungssenats als Nachprüfungsinstanz in den einzelnen Verfahrensarten gerecht werden und stellen daher insbesondere auf die verschiedenen Vergabeverfahren ab bzw. differenzieren nach Ober- und Unterschwellenbereich.